

Grundausschreibung für Quad-Parallelrace-Veranstaltungen 2017



1. Allgemeine Bestimmungen / Grundlagen / Präambel

Quad-Parallelrace-Veranstaltungen dienen der Förderung des Breitensports. Den Kindern und Jugendlichen soll im Rahmen eines sportlichen Wettbewerbes neben einer fahrtechnischen Ausbildung, auch ein allgemeines Sozialverhalten vermittelt werden. Beim Quad-Parallelrace trainieren Kinder und Jugendliche Fahrzeugbedienung und -beherrschung im Gelände, insbesondere sollen die Geschicklichkeit und der Gleichgewichtssinn gefördert werden. Darüber hinaus sind diese Veranstaltungen auch für Erwachsene offen.

ADAC-Quad-Parallelrace-Veranstaltungen sind lizenzfreie Breitensportwettbewerbe, die nach folgenden Bestimmungen durchgeführt werden:

- DMSB Sicherheitsbestimmungen
- DMSB Umweltrichtlinien
- Anti-Doping Bestimmungen des DOSB und der NADA
- dieser Grundausschreibung und eventuell zu erlassene Zusatzbestimmungen oder Änderungen
- den Ausschreibungen und Ausführungsbestimmungen der Veranstalter

Die Teilnehmer sind zu sportlichem Verhalten verpflichtet. Sie haben alles zu unterlassen, was der Ehrlichkeit der Wettbewerbe oder den Interessen des Motorsports zu Schaden geeignet ist und sich gemäß den Grundlagen dieser Veranstaltung zu verhalten.

Der Veranstalter behält sich vor, alle durch höhere Gewalt, aus Sicherheitsgründen oder von Behörden angeordneten erforderlichen Änderungen der Ausschreibung vorzunehmen oder die Veranstaltung abzusagen, falls dies durch außergewöhnliche Umstände bedingt ist, ohne irgendwelche Schadensersatzpflicht zu übernehmen. Den Anordnungen des Veranstalters und den von ihm eingesetzten Sportwarten ist Folge zu leisten. Im Übrigen haftet der Veranstalter nur, soweit durch Ausschreibung und Nennung kein Haftungsverzicht vereinbart ist.

2. Veranstaltung und Veranstalter

Die jeweilige Veranstaltung ist ein lizenzfreier Breitensportwettbewerb und wird nach der vorliegenden Grundausschreibung, der vom Veranstalter veröffentlichten Kurzausschreibung und den evtl. - insbesondere auf Grund besonderer Ereignisse - noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen organisiert und durchgeführt.

Die jeweiligen ADAC-Quad-Parallelrace-Veranstaltungen werden von den jeweils für den Veranstalter zuständigen ADAC Sportabteilungen registriert.

3. Teilnehmer / Fahrer

Zugelassen sind nur Teilnehmer, die über entsprechende Fahrerfahrungen mit dem Quad verfügen. Für alle Teilnehmer hat der Veranstalter eine Teilnehmerunfallversicherung nachzuweisen.

Teilnehmer mit verletzungsbedingten Einschränkungen (Gipsverbände oder ähnliches), die den Bewegungsablauf einengen, dürfen nicht zum Start zugelassen werden. Diese Entscheidung trifft der Veranstaltungsleiter. Wenn ein Teilnehmer eine Verletzung bewusst verschweigt, kann er von der Wertung ausgeschlossen werden.

Kinder und Jugendliche, die nicht im Besitz eines Führerscheines sind, haben auf Verlangen beim Veranstalter einen Erfahrungsnachweis vorzulegen. Sollte kein Erfahrungsnachweis vorgelegt werden können, ist der Veranstalter berechtigt, vor Annahme der Nennung eine Testfahrt zu verlangen, um entscheiden zu können, ob der Teilnehmer befähigt ist, ein Quad zu fahren.

Eine Teilnahme außer Konkurrenz ist nicht gestattet.

Grundausschreibung für Quad-Parallelrace-Veranstaltungen 2017



4. Nennungen / Nenngeld / Nennungsschluss

4.1 Nennungen

Nennungen müssen grundsätzlich schriftlich erfolgen. Der Vertrag zwischen Teilnehmer und Veranstalter kommt ohne schriftliche Nennungsbestätigung durch Zuteilung der Startnummer zustande.

Nennungen sind nur auf dem vom Veranstalter bereitgestellten Formular gültig und sind beim Veranstalter bis zum genannten Nennschluss einzureichen. Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, das Nennformular sorgfältig auszufüllen. Von allen Teilnehmern ist eine schriftliche Einverständniserklärung des oder der Erziehungsberechtigten vorzulegen (ausgenommen Klasse 5). Mit Unterschrift nur eines Erziehungsberechtigten versichert dieser, dass alleiniges Sorgerecht besteht bzw. der andere Erziehungsberechtigte sein Einverständnis erklärt hat.

Mit Abgabe der Nennung (mit Unterschrift) erkennen die Erziehungsberechtigten und die Teilnehmer diese Grundausschreibung sowie die zur Durchführung der jeweiligen Veranstaltung publizierte Veranstaltungsausschreibung sowie die zu erlassenen Ergänzungsbestimmungen an.

4.2 Nenngeld

Das Nenngeld ist vor dem ersten Start zu entrichten und beinhaltet drei Rennen, das entspricht sechs Wertungsläufen. Die Höhe des Nenngeldes wird vom Veranstalter festgelegt und ist in der Kurzausschreibung publiziert. Das Nenngeld ist der Nennung beizufügen. Das Nenngeld wird nur zurückerstattet, wenn die Veranstaltung kurzfristig abgesagt oder die Nennung abgelehnt wird.

4.3 Nennungsschluss

Der Nennungsschluss für die einzelnen Veranstaltungen wird in der jeweiligen Veranstaltungsausschreibung festgelegt. Es wird empfohlen, diesen klassenweise auf den Veranstaltungstag zu legen, z.B.:

Klassen 1 und 2	09:30 Uhr
Klassen 3 und 4	11:30 Uhr
Klasse 5	13:30 Uhr

5. Klasseneinteilung

Am Quad-Parallelrace können Jugendliche und Erwachsene in folgenden Klassen teilnehmen:

Klasse 1	Jahrgänge 2010 / 2009	gestellte Quads
Klasse 2	Jahrgänge 2008 / 2007 / 2006	gestellte Quads
Klasse 3	Jahrgänge 2005 / 2004 / 2003	gestellte Quads
Klasse 4	Jahrgänge 2002 / 2001 / 2000 / 1999	gestellte Quads
Klasse 5	Jahrgang 1998 und älter	Quads ohne Hubraum- begrenzung

Es werden nur die Jahrgänge, nicht das Alter aufgeführt. Die Ausschreibung weiterer Klassen darf nur mit Genehmigung der zuständigen ADAC Sportabteilung erfolgen.

Eine Einteilung nach Fahrzeuggröße, Hubraum etc. ist nicht vorgesehen.

Die Klassen 1 und 2 sowie 3 und 4 können zusammengelegt werden, sofern eine der jeweiligen Klassen weniger als 5 Teilnehmer aufweist.

6. Technische Bestimmungen / Persönliche Schutzausrüstung

6.1 Technische Bestimmungen

In den Klassen 1 bis 4 werden die Quads durch den Veranstalter zur Verfügung gestellt. Dabei kommen in den Klassen 1 und 2 Quads mit 150 ccm 4Takt Motoren und in den Klassen 3 und 4 Quads mit 250 ccm 4Takt Motoren zum Einsatz.

In der Klasse 5 kommen eigene Quads oder ATV's zum Einsatz, die sich technisch in einwandfreiem Zustand befinden müssen. Die Quads sind mit einem automatischen Zündunterbrecher auszustatten, der im Falle eines Unfalls oder unbeabsichtigten Verlassens des Quads den Motor abschaltet.

Quads, die in der Klasse 5 eingesetzt werden, müssen in Form, Höhe und Breite sowie der Motorisierung dem Auslieferungszustand entsprechen. Lediglich Spiegel und Beleuchtungseinrichtungen dürfen entfernt werden. Die Spurbreite beträgt mindestens 103 cm. Bei Quads oder ATV's, mit serienmäßig geringerer Spurbreite muss die Spurbreite auf 103 cm angepasst werden.

6.2 Persönliche Schutzausrüstung

Jeder Teilnehmer hat zweckentsprechende Kleidung zu tragen. Festes Schuhwerk, geschlossene, den ganzen Körper bedeckende Kleidung, feste Handschuhe (keine freien Finger), Brustpanzer und Helme (Vollvisier oder offene Helme) sind vorgeschrieben. Es wird empfohlen Helme mit ECE Kennzeichnung 05 oder 06 oder moderner zu tragen. Bei Verwendung von offenen Helmen ist das Tragen einer Schutzbrille vorgeschrieben. Darüber hinaus ist in den Klassen 1 bis 4 das Tragen von Knie- und Ellenbogenprotektoren vorgeschrieben, für die Klasse 5 wird das Tragen der Protektoren empfohlen. Sofern der jeweilige Veranstalter nichts anderes bestimmt hat, ist der Teilnehmer für die Sicherheitsausrüstung selbst verantwortlich.

7. Dokumenten- und Technische Abnahme

Bei jeder Veranstaltung wird eine Dokumenten- und Technische Abnahme durchgeführt. Bei der Dokumentenabnahme hat sich jeder Teilnehmer anzumelden.

Zur Technischen Abnahme müssen nur die Teilnehmer der Klasse 5 ihre Quads vorzeigen, die einer Funktions- und Sichtprüfung unterzogen werden. Fahrzeuge, die Sicherheitsmängel aufweisen oder dem Ansehen des Motorsports entgegenstehen, werden nicht zum Start zugelassen.

8. Durchführung

Parcoursaufbau

Quad-Parallelrace-Veranstaltungen werden auf einem Gelände mit einer unbefestigten, unebenen Fläche ausgetragen (Kieskuhlen etc.). Die Parcourslänge soll zwischen 100 und 150 m betragen. Der Streckenaufbau ist auf Geschicklichkeit und Reaktionsfähigkeit ausgelegt.

Parallelkurs - Im Rahmen einer Veranstaltung sind zwingend zwei möglichst identisch und parallel verlaufende Strecken aufzubauen, die durch eine Sicherheitszone von zwei Metern getrennt sind.
Streckenbreite - Die Streckenbreite beträgt durchgängig 3 Meter. Die Begrenzung rechts und links ist jeweils in 30 cm Höhe mit Trassierband zu kennzeichnen.

Tore - In den Parcours sind zusätzlich zu den Geländeanforderungen so genannte Pflichtaufgaben (Tore) einzubauen. Die Torbreite beträgt 1,35 Meter und wird mittels Rundholzstäben gesteckt. Die Holzstäbe werden senkrecht lose in den Untergrund gedrückt. Die Höhe über dem Boden muss zwischen 1,00 m und 1,20 m liegen. Am Stab ist mittels eines Bandes eine Holzkugel befestigt. Die Holzkugel muss während der Veranstaltung auf dem Stab lose und sicher liegen können. Je Parcours sollten mindestens 15 Tore gesteckt werden, der Mindestabstand zwischen den Toren beträgt 6,00 Meter.

Startlinie - Am Anfang des Parcours ist eine Startlinie einzurichten, die über die gesamte Breite beider Strecken reicht. Die Lichtschranke ist unmittelbar hinter der Startlinie einzurichten.

Grundausschreibung für Quad-Parallelrace-Veranstaltungen 2017



Ziellinie - Am Ende des Parcours ist eine Ziellinie einzurichten, vor der die Zielzeitlichtschranke installiert sein muss.

Haltelinie - 5 Meter hinter der Ziellinie ist eine Haltelinie einzurichten, an der jeder Teilnehmer nach Zieldurchfahrt anzuhalten hat. Ein Weiterfahren ist nur nach Weisung des Sachrichters erlaubt. Der Auslauf bzw. die Wendezone nach Zieldurchlauf sind so zu gestalten, dass ein Wenden ohne Gefährdung Dritter möglich ist.

8.1 Sicherheitseinrichtungen

Für die Sicherheitseinrichtungen ist der Veranstalter verantwortlich. Der Veranstalter wird durch geeignete Maßnahmen für eine ausreichende Sicherung der Strecke und Zuschauerabschnitte sorgen. Zu festen Hindernissen und Zuschauerplätzen soll ein Mindestabstand von 3 m von den Parcoursaußenlinien eingehalten werden. Bei geringeren Abständen müssen Hindernisse durch geeignete Materialien abgesichert werden. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass während der gesamten Dauer der Veranstaltung ein Krankentransportfahrzeug mit ausgebildeter Besatzung vor Ort bereit steht. Sollte der Stützpunkt des Krankentransportfahrzeuges in unmittelbarer Nähe zum Veranstaltungsort liegen, reicht es auch aus, wenn ein ausgebildeter Sanitäter vor Ort ist. Dieser muss als solcher deutlich erkennbar sein.

8.2 Besichtigung / Training

Jedem Teilnehmer ist ausreichend Zeit für eine Besichtigung des Parcours zu geben. In den Klassen 1 und 2 ist zusätzlich ein Trainingslauf vorgeschrieben.

8.3 Rennen

Ein Rennen besteht aus zwei Wertungsläufen, die unmittelbar nacheinander wechselseitig gefahren werden müssen. Im Verlauf einer Veranstaltung fährt jeder Teilnehmer drei Rennen, gemäß Schema Anlage B. Die zum Einsatz kommenden Quads werden direkt der jeweiligen Strecke zugeordnet und nicht dem jeweiligen Teilnehmer. Der Teilnehmer, der den 1. Wertungslauf auf dem Quad A auf der Strecke A gefahren ist, fährt den 2. Wertungslauf auf dem Quad B auf der Strecke B und umgekehrt.

8.4 Startvorgang

Es wird klassenweise gestartet. Die Startreihenfolge und Paarungen werden durch Los bestimmt. Die Teilnehmer werden zum Start aufgerufen. Jeder Teilnehmer ist für sein rechtzeitiges Erscheinen selbst verantwortlich. Erscheint ein Teilnehmer nicht rechtzeitig oder ist unvollständig bekleidet, so hat der Teilnehmer 2 Minuten Zeit, entsprechend den Bekleidungs Vorschriften am Start zu erscheinen. Der Start zum jeweiligen Wertungslauf erfolgt mittels schwenken der Startflagge oder durch ein akustisches Startsignal. Der Start erfolgt jeweils mit laufendem Motor von der Startlinie aus.

8.5 Überprüfung der Persönlichen Schutzausrüstung

Bevor der Start freigegeben wird, ist die Bekleidung der Teilnehmer zu überprüfen. Teilnehmer mit unvollständiger oder nicht der Grundausschreibung entsprechender Bekleidung erhalten gemäß Artikel 9.2 einen Zeitzuschlag. Der Startvorgang wird abgebrochen und nach Beseitigung der Mängel erneut angesetzt. Sollte erkennbar sein, dass hierdurch eine längere Unterbrechung erforderlich sein sollte, können die nachfolgenden Startpaare vorgezogen werden.

9. Wertung

Die Wertung erfolgt nach Fahrzeit und Strafsekunden. Die durch die Markierung (Trassierband) vorgegebene Strecke und die enthaltenen Tore sind möglichst fehlerfrei zu durchfahren. Das Herunterfallen einer Kugel durch Berührung sowie das Umfallen einer Stange wird mit Strafsekunden gemäß Artikel 10 geahndet. Eine Torstange gilt als umgefahren, wenn sie so schräg steht, dass die Kugel beim Versuch sie aufzulegen, erneut herunter fällt. Als überfahren gilt eine Torstange, wenn beim Durchfahren des Tores mindestens ein Rad außerhalb der Torstange gefahren ist (Torstange zwischen den Rädern). Ebenso wenn die Torstange durch laut hörbares Knacken bricht.

Grundausschreibung für Quad-Parallelrace-Veranstaltungen 2017



Pro Rennen werden zwei Wertungsläufe durchgeführt. Die Fahrzeiten beider Wertungsläufe und eventuelle Strafsekunden werden addiert und ergeben die Gesamtfahrzeit.

Die Addition der Fahrzeiten inkl. Strafsekunden aus den Vorläufen, den Halbfinal- und den Finalläufen bilden die Grundlage für das Endergebnis. Sieger ist der Fahrer mit der geringsten Gesamtfahrzeit inkl. aller Strafsekunden. Die weiteren Platzierungen ergeben sich aus den aufsteigenden Gesamtfahrzeiten inkl. Strafsekunden. Bei ex aequo entscheidet die geringere Anzahl an Strafsekunden. Sollte dann noch Gleichheit bestehen, werden die betroffenen Teilnehmer auf demselben Platz gewertet, der nachfolgende Platz bleibt in diesem Fall frei.

Mannschaften können aus max. 5 Teilnehmern gebildet werden, von denen die 3 Besten gewertet werden. Eine Mannschaft kann sich aus Teilnehmern verschiedener Klassen zusammensetzen. Grundlage für die Wertung ist die Platzierung innerhalb der Klasse. Die Mannschaft mit der geringsten Summe der einzelnen Plätze ist Sieger.

10. Wertungsstrafen

Im Rahmen des Wettbewerbes werden folgende Wertungsstrafen vergeben:

5 Strafsekunden	○ Fallen einer Torkugel
10 Strafsekunden	○ 1. Frühstart, bei Startabbruch
	○ 2. Frühstart (gleicher Verursacher), kein Startabbruch
	○ Fremde Hilfe
15 Strafsekunden	○ Überfahren der Haltelinie mit einem Teil des Quad
20 Strafsekunden	○ Umgefahrene Torstange
	○ Auslassen eines Tores
	○ Unvollständige Bekleidung
	○ Startverzögerung
40 Strafsekunden	○ Verlassen der Strecke
Wertungsverlust	○ Mutwillige Verschlechterung der Strecke
	○ Zeitüberschreitung nach Aufforderung zum Start
	○ Befahren des Parcours oder eines Teils des Parcours in falscher Richtung

Maximal werden pro Tor 20 Strafsekunden vergeben. Die Strecke gilt als Verlassen, wenn der Teilnehmer die durch Trassierband vorgegebene Strecke mit mind. einem Rad verlässt.

11. Rechtswegausschluss und Haftungsbeschränkung

Bei Entscheidungen des DMSB, den DMSB Mitgliedsorganisationen, den ADAC-Gauen, des Schiedsgerichtes oder des Veranstalters als Preisrichter im Sinne des § 661 BGB ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Aus Maßnahmen und Entscheidungen der FIA, des DMSB, deren Präsidenten, Organe, Generalsekretäre sowie Bevollmächtigte, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller vorgenannten Personen und Stellen, den DMSB Mitgliedsverbänden, den Sportabteilungen, den ADAC-Gauen, des Schiedsgerichtes oder des Veranstalters können keine Ersatzansprüche irgendwelcher Art hergeleitet werden, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Der Haftungsverzicht gilt nach Maßgabe des vorgenannten für alle Ansprüche egal aus welchem Rechtsgrund, somit auch für vertragliche, außervertragliche und solche aus unerlaubter Handlung. Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

12. Versicherung

Der Veranstalter hat für die Veranstaltung folgende Versicherungen in ausreichendem Umfang abzuschließen:

- Veranstalter-Haftpflichtversicherung
- Teilnehmer-Haftpflichtversicherung
- Teilnehmer-Unfallversicherung
- Sportwarte-Unfallversicherung
- Zuschauer-Unfallversicherung

13. Haftungsausschluss

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen verursachten Schäden.

Sie erklären den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegenüber

- den eigenen Teilnehmern (anderslautende Vereinbarungen zwischen den Teilnehmern gehen vor!) und Helfern,
- den jeweils anderen Teilnehmern, den Eigentümern und Haltern aller an der Veranstaltung teilnehmenden Fahrzeuge (soweit die Veranstaltung auf einer permanenten oder temporär geschlossenen Strecke stattfindet) und deren Helfern,
- der FIM, dem DMSB, den Mitgliedsorganisationen des DMSB, der DMSW GmbH, deren Präsidenten, Organen, Geschäftsführern und Generalsekretären,
- dem ADAC e. V., den ADAC Regionalclubs, den ADAC Ortsclubs und den mit dem ADAC e. V. verbundenen Unternehmen, deren Präsidenten, Organen, Geschäftsführern, Generalsekretären, den Mitarbeitern und Mitgliedern,
- dem Promotor/Serienorganisator,
- dem Veranstalter, den Sportwarten, den Rennstreckeneigentümern, den Rechtsträgern der Behörden, Renndiensten und allen anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen,
- den Straßenbaulastträgern und
- den Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, den gesetzlichen Vertretern, den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern aller zuvor genannten Personen und Stellen sowie deren Mitgliedern.

Der Haftungsverzicht gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen sowie nicht für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den enthafteten Personenkreis. Bei Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung von wesentlichen Vertragspflichten beruhen ist die Haftung für Vermögens- und Sachschäden der Höhe nach auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere also für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher und außervertraglicher Haftung und für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

14. Freistellung von Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers

Sofern Bewerber oder Fahrer/Beifahrer nicht selbst Eigentümer des einzusetzenden Fahrzeuges sind, haben sie dafür zu sorgen, dass der Fahrzeugeigentümer die auf dem Nennformular abgedruckte Haftungsverzichterklärung abgibt.

Für den Fall, dass die Erklärung entgegen dieser Verpflichtung nicht vom Fahrzeugeigentümer unterzeichnet wurde, stellen Bewerber und Fahrer/Beifahrer alle in Art. 13 angeführten Personen und Stellen von jeglichen Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers frei, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Diese Freistellungserklärung bezieht sich bei Ansprüchen gegen die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer/Beifahrer, Mitfahrer), deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge den eigenen Bewerber, den/die eigenen Fahrer/Beifahrer, Mitfahrer (anders lautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n, Beifahrer/n, Mitfahrer gehen vor!) und eigene Helfer auf Schäden, die im Zusammenhang mit dem Rennwettbewerb (ungezeitetes, gezeitetes Training, Qualifikationstraining, Warm-Up, Rennen), gegen andere Personen und Stellen auf Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung insgesamt entstehen.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben unberührt.

15. Verantwortlichkeit, Änderungen der Ausschreibung, Absage der Veranstaltung

Bewerber, Fahrer/Beifahrer, Kraftfahrzeug-Eigentümer und -Halter nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss vereinbart wird. Die Ausschreibung darf grundsätzlich nur durch die genehmigende Stelle geändert werden. Ab Beginn der Veranstaltung (Dokumentenabnahme) können Änderungen bzw. Ergänzungen nur durch die Schiedsrichter der Veranstaltung vorgenommen werden, jedoch nur, wenn es aus Gründen der Sicherheit und/oder höheren Gewalt notwendig ist bzw. die in der Ausschreibung enthaltenen Angaben über Streckenlänge, Rundenzahl und Sportwarte betrifft. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Veranstaltung oder einzelne Wettbewerbe abzusagen.

16. Preise / Siegerehrung

Die Siegerehrung ist Bestandteil der Veranstaltung. Fahrer, die bei der Siegerehrung nicht anwesend sind, haben keinen Anspruch auf Aushändigung der Preise. In der Ausschreibung ist der Zeitpunkt der Siegerehrung festzulegen.

Es werden je Klasse an 25% der Teilnehmer Pokale vergeben. Dem Veranstalter ist es freigestellt, weitere Ehrenpreise auszugeben.

17. Sachrichter / Schiedsrichter

17.1 Sachrichter

Der Veranstalter setzt eine ausreichende Anzahl von eingewiesenen Sachrichtern ein, die die Fehler der Teilnehmer eigenverantwortlich und deutlich anzeigen. Sachrichter, die auch als Teilnehmer im Quad-Parallelrace starten, dürfen jedoch nicht in einer Gruppe/Klasse, in der sie als Teilnehmer genannt haben, als Sachrichter fungieren.

Siehe auch DMSB-Rahmendausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe.

Der Veranstalter setzt zusätzlich einen Startrichter als Sachrichter ein. Er entscheidet eigenverantwortlich über die Gültigkeit eines Startvorganges und stellt einen Frühstart fest.

17.2 Schiedsgericht

Der Veranstalter setzt ein Schiedsgericht ein, welches aus drei Personen besteht, die namentlich vom Veranstalter bekannt zu geben sind. Der Veranstaltungsleiter kann nicht Mitglied des Schiedsgerichtes sein.

Bezüglich jedweder Streitigkeit im Zusammenhang mit der Veranstaltung, den durchgeführten Rennen und den vorgenommenen Wertungen einschließlich etwaiger Verstöße gegen das Reglement entscheidet zunächst der Veranstaltungsleiter (RL, FL).

18. Einsprüche

Einsprüche gegen Entscheidungen des Veranstaltungsleiters sind spätestens 30 Minuten nach Aushang der Entscheidung an das Schiedsgericht schriftlich zu stellen. Entscheidungen des Schiedsgerichts sind endgültig.

Ein technischer Defekt am Fahrzeug ist vom Fahrer sofort, auf jeden Fall vor Zieldurchfahrt zu beanstanden, indem er unverzüglich anhält und durch Handzeichen auf diesen Defekt aufmerksam macht. Der Veranstaltungsleiter entscheidet über eine Wiederholung des Laufes.

19. Besondere Bestimmungen

19.1 Umweltbestimmungen

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass Umweltschäden vermieden werden. Insbesondere hat er geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eventuell auslaufende Öle sofort aufnehmen zu können und fachgerecht zu entsorgen. Die Einsetzung eines Umweltbeauftragten wird empfohlen.

19.2 Doping

Die Anti Doping Bestimmungen des DOSB und der NADA sind in ihrer jeweils aktuellsten Form zu befolgen. Dies gilt auch für etwaige Kontrollen während und außerhalb der Veranstaltung.

19.3 Sicherheit

Sicherheitsbestimmungen des DMSB, die ggf. über die Bestimmungen dieser Grundausschreibung hinausgehen sind einzuhalten.

19.4 Besondere wettbewerbspezifische Bestimmungen

Bei allen Quad-Parallelrace-Veranstaltungen muss eine geeignete Zeitmessanlage mit Lichtschranke zum Einsatz gebracht werden. Die Zeitnahme muss mit einer Genauigkeit von 1/100 Sekunden erfolgen.

Die folgenden Anlagen zu dieser Grundausschreibung sind Bestandteil des Reglements:

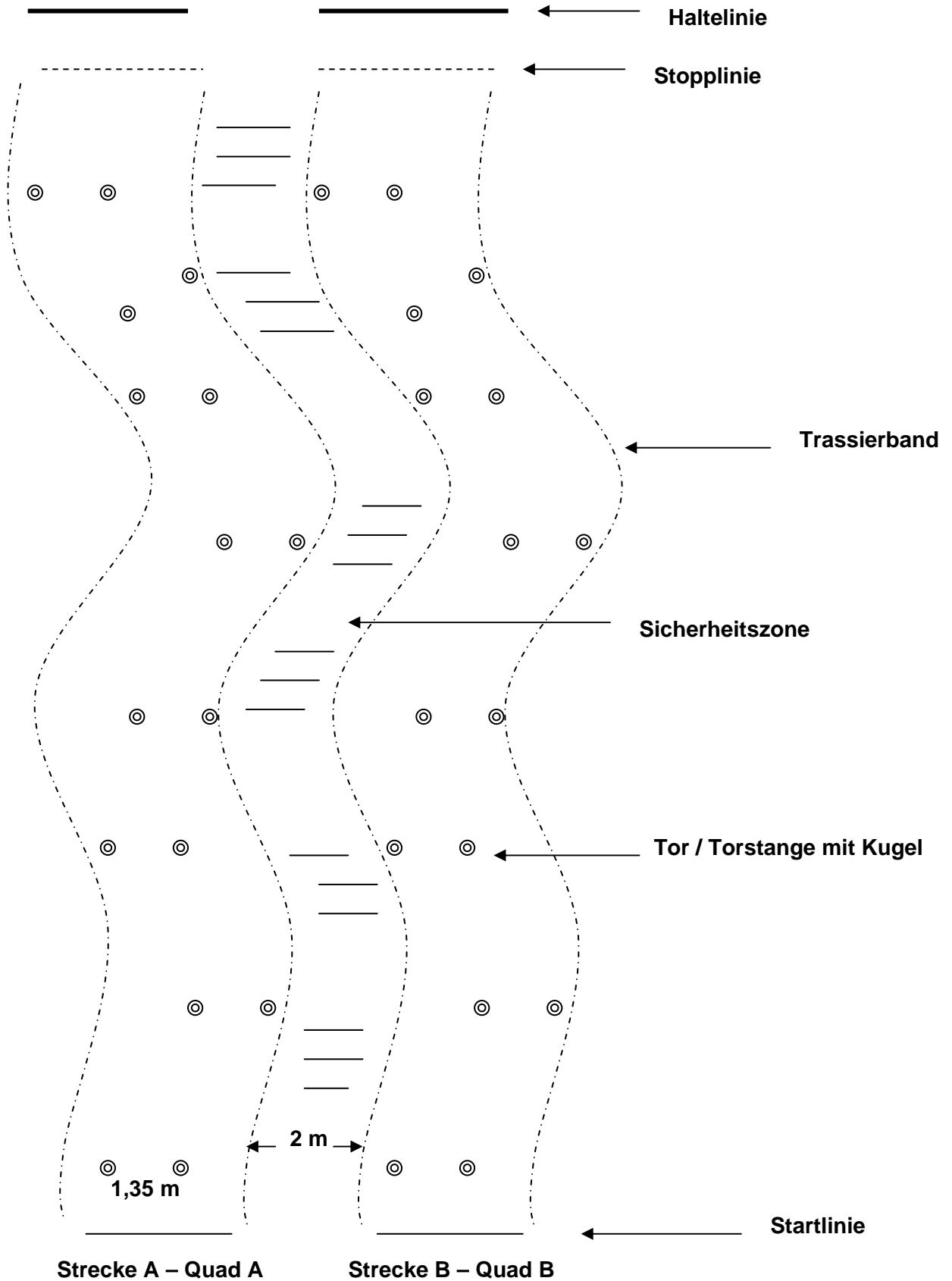
- | | |
|----------|------------------------------|
| Anlage A | Parcoursbeispiel |
| Anlage B | Reihenfolge der Durchführung |

Grundausschreibung für Quad-Parallelrace-Veranstaltungen 2017



ADAC Schleswig-Holstein e.V.

Anlage A – Parcoursbeispiel



Grundausschreibung für Quad-Parallelrace-Veranstaltungen 2017



Anlage B – Reihenfolge der Durchführung

Die Veranstaltungen zum Quad-Parallelrace sind grundsätzlich nach folgendem Schema durchzuführen:

Paar

Fahrer x – Fahrer y

Der Fahrer x fährt seinen 1. Wertungslauf auf der Strecke A mit Quad A und der Fahrer y fährt seinen 1. Wertungslauf auf der Strecke B mit Quad B. Nach Zieldurchfahrt halten beide Teilnehmer an der Haltelinie an und fahren nach Weisung des Veranstaltungsleiters erneut zur Startlinie vor. Dann begibt sich Fahrer x zur Strecke B und Fahrer y zur Strecke A sodass der Fahrer x nunmehr mit dem Quad B die Strecke B und Fahrer y mit dem Quad A die Strecke A fährt.

Einzelfahrer

Ein Einzelfahrer (ungerade Starterzahl) fährt analog des Fahrers x beim Paar.

Vorlauf

Die Vorläufe werden klassenweise gefahren. Die Paarungen werden öffentlich ausgelost.

Halbfinale

Die Paarungen ergeben sich aus der Fahrzeit inkl. der Strafsekunden aus den Vorläufen. Der zeitschnellste Teilnehmer fährt gegen den zeitlangsamsten Teilnehmer. Ein eventueller Einzelfahrer ergibt sich aus den Paarungen. Das Halbfinale beginnt der Einzelfahrer bzw. die engste Paarung (Zeitdifferenz).

Finale

Für die Finalpaarungen werden die Zeiten und Strafsekunden der jeweiligen Fahrer aus den Vor- und Halbfinalläufen addiert. Die zwei zeitschnellsten Fahrer bilden eine Finalpaarung, die nächste Paarung bildet sich aus dem 3. und 4. usw. Evtl. Einzelfahrer ist der bis dahin langsamste (nur bei ungerader Starterzahl) Fahrer. Die Finals beginnt die bis dahin langsamste Paarung bzw. der Einzelstarter, so dass am Ende die voraussichtlichen Sieger gegeneinander fahren.

Kiel, 14. Februar 2017

ADAC Schleswig-Holstein e.V.

Jugend und Sport

Saarbrückenstraße 54, 24114 Kiel

Telefon 0431 6602180

Telefax 0431 6602150

Email thorsten.schulz@sho.adac.de